4.5

1230

de ist niemand aus der ganzen Gemeinde tüchtig, ein nenZeugen in diefer Sache abzugeben, weil es eines jeden Bortheil oder Schaden betrifft ,und alfo deffen eigeneSache ist, 1.10.5 n ff. quand. appell. fit. darins nen niemand ein zu Recht beständiges Zeugniß able gen fan, Lio.H.de telt. Mand. Vol.i. Conf.19. n.2. es miften denn ihrer viele aus der Semeinde Zeugen abgeben, oder andere ihnen adminiculiten, Per. Sord. Vola. n.44. damit fie nicht aus Mangel des Beweis fes um ihr Hutungs/Recht fommen, arg. 1.30. ff. de Tellam, tut. indem fie biftere teine andere Zeugen, als Leute aus ihrer Gemeinde vorstellen konnen. In gleichen find auch diejenigen Zeugen hierben nicht vor vertverfflich ju achten, die fein Wieb halten tonnen, j. E. bie Saufler, Collate, Dinterfaffen, Erefcher, u. f.w. Da nun ein jeder sich des Hutungs-Rechts bedächt lich, und ohne einem andern Fort zu thun, anzumaffen hat,fo ift auch teiner befugt, mehr Stucken Bieh auf die Gemeinder Hutung zu schlagen, denn denen Sewohnheiten oder Scarners der Stildte oder Dorffe Ordnungen nach eingeführet; Denn daß dergleichen entweder durch obrigkeitl. Ausspruch oder gemein-Chaffel. Consens determinatet werden fonne, ift tein Broeiffel. Ob gleich einer Macht bat eine Beerde Bieb m treiben, so ift doch dieselbe nicht auf die Bermehrung der Deerde zu erftrecken,eben als wie der, fo einer andern Familie die alimentation verforochen, nicht gehalten, wenn andere hernach mehr darzu kommen, Webmer in verb. Asung, so, daß wider den Billen desfen,der die Diemibarkeit leiden muß, die Lamer wicht angleich nebst den Schaafen gehatet werden farmen, fundern,wen einer gewiffenAnzahlSchaafe das Du sungs. Recht verfprochen worden, so werden die Lammer vor Schaafe mit gezählet. Weil auch das Mende-Recht zu einem Sur gehört, und ein dinglich Recht ift, fo darfeiner auf die Gemein-Berde tein ander Dieh treiben, als er auf seinen Sofhalt, und aussuis tern ober auswintern fan. Mer. P. s. dec. 250. Es ift fein Ameiffel, daß eine Obrigleit befugt fen, die Fren beit das Bieb ju futtern, und auf Die Berde ju fchla-gen, auf eine gewiffe Anzahl der Stude einzuschranden,fintemal die Beichaffenheit der Tifften, und der allgemeine Nuten der Unterthanen dergleichen gar officers erfordert. Bie aum in Anfebung Des Bebrauchs der Bieh-Lifften die Beschwerungen und personlichen Praestationes nicht sonder raison in Confideration ju ziehen find, alfo, werden auch des pen Sinwohnern einer Stadt, die Leine rechten Burver, sondern auch Beneund Hinkerfaffen, oder Pfahle Burger find, die gemeinen hutungen, indem fie die burgertichen Onera wicht tragen, nicht unbillig unter. fact E Paul Webner in observ. Proct. voc ABcodgang in fin. fle musten benn mit einem sonderbaten Priuilegio diffails verseben seen: Denn ob einer gleich von der Stadt durch ein Privilegium von der Berichtsbarfeit und andern Befchwerden befrepet wird, so verliehrt er doch deswegen in Ansehung der Wieh-Brifften und andern gemeinschaffel. Bebrauchs fein Recht nicht, sondern kan nichts destomeniger sein Dich auf die gemeine hutung mit treiben. Berl. P. 2. concl.49. p. 39. Ferner ist keiner befugt, mit andern Dieb zu huten, denn der Gewohnheit und den Berordnungen nach vergbinnet, oder durch Berjahrung erlangt ift: Denn das Hutungs-Recht kan nicht von einer Sorte Wieh auf eine andere extendiret werden, und wider den, Der auf seinen Brifften die Schaafe werden last, kan nicht die Berechtigkeit Ochsen,

Schweine, Ziegen ze. zu huten praescribiret werden. arg.l.12.pr. de seruitut, rust praed. Die Erflarung einer solchen Dienstbarkeit ift in eingeschräncktem Berfignde anjunehmen, damit das dienende Gut alle zusehr beschweret, und die nawirliche Frenheit, so viel nur immer möglich, erhalten werde. Maceb. Wef. P. 1. Cons.4.n.3.Es ist auch den Cach Mechten nach nies mand vergonet, fein Bieh absonderlich zu huten, und eigene Hitten zu haben, so er dem gemeinen Hitten seis nen Lohn damit hindert, er habe denn drep Sufen Landes.f. Landrecht lib.s.art. 24. Diefer aber barf nicht nur auf feinen eigenen, fondern auch auf den Bemeins de-Feldern das Bieh durch einen eigenen Hirten wepden, Berl. P.2. Concl. 49. n.38. damit die durch eie nen eigenen Hirten jugelaffene Hutung, die jum Bore theil desjenigen, der dren hufen hat, eingeführet ift, nicht zu seinen praeindiß retorquitet werde, l. 6. C. de leg. und da dem gemeinen Dirten nicht verwehret wird, auch auf desjenigen, der dren Sufen hat, Fels dern zu huten, so sieht man nicht, warum es nicht auch einem andern hirten folte vergonnet fenn. Es tan foldes auch der Beschaffenbeit Der Sachen nach nicht wohl anders senn, indem in hiefigen Landen die Stie den der Sufen vermischt, und Bechfels-weife unter einander liegen, jedoch muß dem gemeinen hirten daben das vollige Lohn entrichtet merden, wenn es nemlich nach der Quancitat der hufen bezahlet wird. Ein anders ift es, wenn von jedem Stude mas gewiffes gegeben wird, da es fcheinet, daß er nicht fchule dig mare, etwas gewiffes ju praeftiren. Dennwie ware es, wenn er gar tein Bieh gehalten batte, als welches in feinem Gefallen gestanden? Carpzon bes statiget solches in einem praeiudicio P.z. Const. Ar. Def.7. Gine Privat- Erifft ift, die uns ju Dutung une fers Biehes, entweder als ein Sigenthum, oder Pollels, oper Diensibarteit, oder als eine aus Freund schafft und Bitt-Weise zugelassene Bergünftigung. justehet.Pittor.Voll. Cons.61.n.15. Wenn sie einem auf eines undern Grund und Boden gutomi, alsbenn pflegt die Dutungs-Dienstbarkeit sowol in Ansehung der Zeit, als auch der übrigen forme, nach denen um terschiedenen Bergleichen und Observangen der Derter unterschieden ju senn. Sonn. Syntagm, Inc, Civ. Exerc. 13. th. 24. Boben ju mercfen, baf der herr des dienenden Guies auch ingleich befugt ift, nebst dem, dem er dieses Richt auf feinem Sut concediret, fein Bieh mit huten gu,laffen, daferne nur eine genugfame Wepde vorhanden, und fie fich eines andern nicht verglichen: Denn Dem Gigenthums. Herrn ift nur dasjenige verwehrt, welches den So brauch der Dienstbarkeit verschlimmert. L 13. S. L. ff. de S. P.R. Rubier behauptet Part. 1. Conf. 36. n. 28. daß, wenn derjenige, fo eine Weyde, Dienstbarkeit durch Berjährung erlangt, vor sein Nieh genugsa. me hutung batte, Der Gutscherr nicht allein als denn berechtiget fen, der Biebe Trifft zu gebrauchen, sondern der andere mufte dem Sutsaherrn,wenn es ihm an der Wende fehlte, auch felbit weichen, ob er gleich von hundert Jahren ber in Poliels gewesen. Wenn ein Frembder, der das Dienftbarkeit "Recht erlange: hat, muß in besterer Condition sem, als det Derr felbst. Maub. Coler. Conf. 4. D. 15. Wesenb. p. 3. Conf. 113. n.20. Diesemnach ist auch der Herr eines Sutes, auf welchem denen Bauern oder andern nach dem Michaëlis-Fest das Durungse Recht frey ftebet, berechtiget,vor derfelben Zeit fein Bieb bin ju treiben,